

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Bfg.
Reklamezeile 90 Bfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Emser: Römerskirche 66.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Emser.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 115

Diez, Montag den 26. Mai 1919

59. Jahrgang

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12, 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Zustimmung des Bezirksausschusses, Folgendes angeordnet:

§ 1. Unter Aufhebung des § 10 der Polizeiverordnung der vormaligen Regierungs-Abteilung des Innern hieselbst vom 6. Mai 1882 (Regierungs-Amtsblatt S. 152, Pos. 398) treten an Stelle desselben die folgenden Bestimmungen:

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und das Ausheben von Eiern, das Ausnehmen und das Töten von Jungen ist verboten. Desgleichen ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufsbemittelung, das Feilbieten, die Ein- und Ausfuhr, der Transport von lebenden sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten zu Handelszwecken untersagt.

Ferner ist verboten das Erlegen und jede Art des Fangens dieser Vogelarten. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Jahr.

§ 2. Dem Fangen im Sinne dieser Verordnung wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 3. Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten ist es gestattet, Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder an Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

§ 4. Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können durch die Polizeipräsidenten und die Landräte des Bezirks den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen usw.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten dieser Vogelarten mit Feuerwaffen innerhalb der betroffenen Vertlichkeiten während bestimmter Fristen gestattet werden. Die Bestimmungen des § 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt 1876, Seite 40) sind bei dem Schießen zu beachten.

Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die vorbezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken zur Wieder-

bevölkerung mit einzelnen Vogelarten sowie für Stubenvögel für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Vertlichkeiten bewilligen.

§ 5. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

- a) auf das im Privateigentume befindliche Federwild.
- b) auf die nach der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 jagdbaren Vögel.
- c) auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten:

1. Die Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, Uufarbe und Gabelweihen (rote Milane).
2. Den rötlichen Würger.
3. Die Sperlinge.
4. Die rabenartigen Vögel (Rabenträhen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Elstern, Eichelhäher) mit Ausnahme des Kollkraben.
5. Die Säuer.
6. Die Taucher.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2, 5 werden, soweit nicht § 368 Nr. 2 und Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs oder § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1890 Platz greifen, nach § 34 dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Mai 1911.

Der Regierungs-Präsident.
v. Meißner.

I. 5569. Diez, den 17. Mai 1919.

Wiederholt veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen wachen sich die strengste Durchführung dieser Vorschriften anzuzeigen sein lassen.

Die Ortspolizeibehörden haben die ihnen unterstellten Polizeibeamten und Feldhüter mit Anweisung zu versehen und die Forstschutzbeamten zu verständigen, daß sie insbesondere den Vorschriften in § 1 der Polizeiverordnung gehörige Beachtung schenken und den Nestplünderern, die bekanntermaßen vorzugsweise in den frühen Vormittagsstunden ihr Handwerk treiben, auf die Finger sehen.

Der Landrat.

J. B.

Rimmermann.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich nehme hiermit wiederholt Veranlassung, auf die genaue Beachtung der Bestimmungen der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 20. März 1909, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen (Reg.-Amtsbl. Seite 80—83 und amtl. Kreisblatt Nr. 35) hinzuweisen. Insbesondere erlaube ich die Ortspolizeibehörden, darüber zu wachen und die Wirte anzuhalten, daß sie vor Ingebrauchnahme neuer oder vor wesentlicher Veränderung bereits bestehender Bierdruckvorrichtungen der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige erstatten und dieser Anzeige eine von ihnen und dem Lieferanten der Vorrichtung zu unterzeichnende Beschreibung der Bierdruckanlage beizufügen haben. Die Bierdruckvorrichtung darf nicht eher in Benutzung genommen werden, bis hierzu von der Ortspolizeibehörde schriftlich Erlaubnis erteilt ist. Der bei den Wirten vielfach vertretene Ansicht, daß durch die Erteilung der Wirtschaftskonzession ihnen auch das Recht gegeben sei, eine Bierdruckvorrichtung aufzustellen und zu benutzen, ist unter Vorbehalt der Bestimmungen in § 2 Ziffer 2 der genannten Polizeiverordnung entgegen zu treten.

Entsprechend den Bestimmungen zu § 2 Abs. 2 der Ausführungsanweisung der genannten Polizeiverordnung (Reg.-Amtsbl. S. 87) haben die Ortspolizeibehörden die bei ihnen eingehenden Anzeigen über die beabsichtigte Aufstellung von Bierdruckvorrichtungen zu sammeln und ein Verzeichnis anzulegen, in dem jede Bierdruckvorrichtung, für welche die schriftliche Erlaubnis zur Inbetriebnahme erteilt ist, unter Beifügung des Datums dieser Erlaubnis und der Bezeichnung des Betriebsunternehmers und des Betriebsortes (Gemeinde, Straße, Hausnummer) einzutragen ist, und in das auch die Daten späterer Revisionen und die dabei gemachten Feststellungen, sowie die Daten für etwaige wesentliche Änderungen der erteilten Betriebserlaubnisse aufzunehmen sind. Formular für dieses Verzeichnis ist in der Kreisblatt-Druckerei Sommer in Diez und Bad Ems erhältlich. Ich muß bestimmt erwarten, daß dieses Verzeichnis ordnungsmäßig angelegt und sorgfältig weitergeführt wird. Ich werde mir gelegentlich Einsicht von diesem Verzeichnis verschaffen.

Der Landrat.**J. B.:****Rimmermann**

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. R. W. 574.

Dien., den 21. Mai 1919.

Bekanntmachung.

Betrifft: Benzolverforgung.

Die Anmeldungen für den Bezug von Benzol für den Monat Juli 1919 sind bestimmt bis zum 1. Juni d. J. hierher einzureichen. Die Bestellungen haben für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke getrennt zu erfolgen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die in Betracht kommenden Verbraucher auf unsere Verfügung vom 17. Februar 1919, Tgb.-Nr. R. W. 184 — Kreisblatt Nr. 39 — wiederholt hinzuweisen.

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahnkreises:**J. A.:****Kaiser.**

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.**An die Herren Standesbeamten der Landgemeinden!**

Betr.: Personenstandsunterlagen an Steuerpflichtige.

Im Interesse der Verhinderung strafbarer Steuerflucht müssen die Herren Standesbeamten Anträge auf Ausstellung von Personenstandsunterlagen, wenn sie wissen oder nach den vorliegenden Umständen glauben annehmen zu müssen, daß diese zur Steuerflucht benutzt werden sollen, vor der Ausstellung dem zuständigen Besteueramt Anzeige machen und dessen Verfügung abwarten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.**J. A.:****Kaiser.**

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.**Nichtamtlicher Teil**

Die Ziegenzucht in Nassau. Eine Bekanntmachung des Landrats im Unterlahnkreis mahnt, der Ziegenzucht die größte Beachtung zu schenken. Die Ernährungsschwierigkeiten werden sobald noch nicht ganz behoben sein. Auch die Milch-erzeugung läßt bei dem fortgesetzten Rückgang der Rindviehbestände nach. Auf dem Lande muß jeder, der es eben möglich machen kann, wenigstens die in seinem eigenen Haushalt notwendige Milch durch eigene Milchviehhaltung sichern. Die Erfahrungen während des Krieges haben gezeigt, daß auf diesem Gebiet bei gutem Willen viel geleistet werden kann. Gerade die Ziege ist hierzu besonders geeignet. Durch Verwendung der Abfälle im Haushalt, durch Weidegang auf Rainen pp. und Heugewinnung in Feld- und Waldwegen ist die Durchhaltung von Ziegen auch in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben möglich. Sobald unsere Verhältnisse geordnet sind, muß der Ausbau der bereits vor dem Kriege eingerichteten örtlichen Ziegenzuchtvereine und die Bildung neuer Vereine betrieben werden. Die Kreis- und Bezirksverwaltung sowie die Landwirtschaftskammer werden auch für die Folge sich die Förderung und Unterstützung der Ziegenzucht anlegen sein lassen.

Verkehr.

Der Achtfundentag für die Eisenbahner im besetzten Gebiet. Die Entente hatte nach Besetzung des linksrheinischen Gebietes die Einführung des Achtfundentages untersagt. Für die Aufhebung dieser Verordnung hat das Eisenbahnministerium durch die Waffenstillstandskommission und durch seine Bevollmächtigten bei der interalliierten Eisenbahnkommission in Trier immer von neuem verwendet. Diese Bemühungen haben nunmehr Erfolg gehabt. Am 26. Mai wird der Achtfundentag für die Arbeiter der Haupt- und Nebenbetriebsstätten und in dem Streckendienst eingeführt. Die Gewährleistung auch für die übrigen Eisenbahnbediensteten ist in Aussicht gestellt worden. Die Eisenbahnverwaltung wird nicht aufhören, für das Recht ihrer Beamten und Arbeiter einzutreten.

Möglichst kinderloses Ehepaar

zur Landwirtschaft

gegen Monatslohn, freie Wohnung, Brand und Licht, sowie Garten- und Ackerland sofort gesucht.

Haus Lahnberg, Bergassan a. d. L.